

Reglement für Lernende im üK

**(Gilt auch für Kandidaten mit der Nachholbildung nach Artikel 32
BBV)**

(gültig ab 01. September 2024)

**Fachfrau/Fachmann
Hotellerie–Hauswirtschaft EFZ**

Und

**Praktiker/-in
Hotellerie–Hauswirtschaft EBA**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Einleitung.....	3
01 Geltungsbereich.....	3
02 Besuchspflicht	3
03 Kosten	3
04 Qualitätsüberprüfung	4
05 Absenzen der Lernenden	4
06 Lernende mit Beeinträchtigung.....	5
07 Disziplin während der Kurstage	5
08 Verweise	6
09 Kurszeiten.....	7
10 Versicherungen.....	7
11 Reklamationen.....	7

Einleitung

Der überbetriebliche Kurs (nachfolgend üK genannt) ist neben dem Lehrbetrieb und der Berufsfachschule einer von den drei verschiedenen Lernorten, an denen die berufliche Grundbildung der Hotellerie-Hauswirtschaft stattfindet. Jeder Lernort hat seine Besonderheiten und seine Schwerpunkte in der Ausbildung, die zum Aufbau der beruflichen Handlungskompetenzen beitragen. Inhalte und Anzahl üK-Tage sind in der gültigen Bildungsverordnung und im Bildungsplan festgehalten. Der Kanton hat die Organisation und die Durchführung der üKs für die Berufe der Hotellerie-Hauswirtschaft der OdA Hauswirtschaft Ostschweiz übertragen, welche sich damit verpflichtet hat, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die gültige Bildungsverordnung und den Bildungsplan umzusetzen. Der üK bringt für die Lernenden Rechte und Pflichten mit sich, die nachfolgend aufgeführt sind.

01 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Personen, die die üK besuchen, welche durch die Organisation der Arbeitswelt Hauswirtschaft Ostschweiz (OdA HWO) organisiert werden.

02 Besuchspflicht

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für die lernenden Personen obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind dafür verantwortlich, dass die Lernenden an den Kursen teilnehmen. Von dieser Regelung ist die Ausbildung nach Artikel 32 BBV ausgeschlossen. Für sie ist der üK auf freiwilliger Basis. Kandidaten, welche die Ausbildung nach Artikel 32 BBV in der Regelklasse absolvieren, müssen sich bei der OdA HWO für die üKs, die sie besuchen möchten, selbstständig anmelden.

03 Kosten

Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen (BBV Artikel 21). Ausgeschlossen von dieser Regelung ist die Ausbildung nach Artikel 32 BBV. Die Kandidaten, welche die Ausbildung nach Artikel 32 BBV in der Regelklasse absolvieren, begleichen die üKs selbst oder haben eine anderweitige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber.

04 Qualitätsüberprüfung

Die Lernenden werden durch den/die üK-Instruktor/in bewertet. Diese Beurteilung erhält der Lehrbetrieb anschliessend zur Einsicht.

05 Absenzen der Lernenden

Die Besuche der üK-Tage sind obligatorisch. Nichtbesuchte Kurstage müssen in einer anderen Kursgruppe nachgeholt werden. Informationen dazu erhalten sie durch die Geschäftsstelle der Oda HWO.

Ausgeschlossen von dieser Regelung ist die Ausbildung nach Artikel 32 BBV, da der üK auf freiwilliger Basis besucht werden kann. Im Falle einer Absenz ohne Abmeldung bei der Geschäftsstelle von einem Kandidaten nach Artikel 32 BBV, ist der Rechnungsempfänger zahlungspflichtig. Bei einer kurzfristigen Abmeldung wegen Krankheit mit Arzzeugnis, wird der volle Betrag zurückerstattet. Im Falle einer Pandemie wird der volle Betrag ab dem ersten Fehltag zurückerstattet, dies gilt ebenso für diejenigen, welche sich in Quarantäne befinden. Ohne Arzzeugnis muss der ganze Betrag beglichen werden. Bei Abmeldungen bis 10 Tage vor dem üK wird der volle Betrag zurückerstattet. Bei einer späteren Abmeldung muss der ganze Betrag beglichen werden.

Abmeldungen wegen Krankheit müssen umgehend der Geschäftsstelle der Oda HWO gemeldet werden. Die Lernenden müssen zusätzlich selbständig den Lehrbetrieb informieren. Für die Zulassung an das QV ist es notwendig, alle üK-Tage besucht zu haben. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist die Ausbildung nach Artikel 32 BBV.

Vorhersehbare Absenzen müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn des üK schriftlich der Geschäftsstelle der Oda HWO eingereicht werden. Das Gesuch ist vom Lehrbetrieb und der gesetzlichen Vertretung zu . Das üK-Präsidium fällt zusammen mit dem Amt für Berufsbildung eine schriftliche Entscheidung über das Gesuch.

06 Lernende mit Beeinträchtigung

Bei folgenden Punkten muss der Lehrbetrieb die üK-Bildungsverantwortliche mindestens zwei Wochen vor dem üK informieren:

- ❖ Der/die Lernende hat eine Beeinträchtigung, welche ihn/sie im Unterricht einschränkt.
- ❖ Der/die üK-Instruktor/in müssen für den Unterricht besondere Massnahmen treffen.

07 Disziplin während der Kurstage

Während der Kurstage ist es zwingend, dass folgende Regeln von den Lernenden eingehalten werden:

- ❖ Es wird pünktlich begonnen.
- ❖ Eine eventuelle Verspätung durch Zug, Bus oder dergleichen ist mit Visum der öffentlichen Verkehrsmittel schriftlich zu belegen (kann an Bahnhöfen gemacht werden).
- ❖ Der gegenseitige Respekt untereinander ist selbstverständlich.
- ❖ Das Konsumieren von Drogen oder Alkohol ist vor, während und nach des üKs strikt untersagt.
- ❖ Das Handy wird während des üKs für das Ergänzen der Praxisaufträge benötigt (z.B. Ergebnisfoto). Privater Gebrauch ist nur während der Pausen erlaubt.
- ❖ Mit der Betriebseinrichtung der Kursorte wird sorgfältig umgegangen. Bei mutmasslichem Beschädigen wird Schadensersatz gemäss der Tarifliste LZSG Salez verlangt.
- ❖ Die Absenzregelung ist einzuhalten.
- ❖ Die Kleidung für den jeweiligen üK ist gemäss den «Vorgaben Arbeitskleidung an üK und QV» mitzubringen.
- ❖ Das Material für den jeweiligen üK ist gemäss dem Kursaufgebot mitzubringen.
- ❖ Hygienerichtlinien und Schutzmassnahmen müssen eingehalten werden.
- ❖ Bei der Übernachtung gelten folgende Regelungen:
 - Die Hausordnung des Kursortes muss eingehalten werden
 - Der Aufenthaltsraum 204 im 2. Stock steht den Lernenden zur Benutzung zur Verfügung
 - Für mitgebrachte Lebensmittel steht der Kühlschrank im Aufenthaltsraum 204 zur Verfügung, vor Abreise muss der Kühlschrank wieder geleert werden
 - Weiter steht der Pausenbereich bei den

Verpflegungsautomaten im Schultrakt 1. Stock zur Verfügung

- Anreise ist nur mit Reservationsbestätigung möglich
- Anreisezeit laut «Bestätigung Zimmeranmeldung»
- Die Lernenden sind um 22.15 Uhr in ihrem eigenen Zimmer
- Balkone dürfen ab 22.30 Uhr nicht mehr benutzt werden
- Ab 22.30 Uhr gilt absolute Nachtruhe
- Es ist keine Übernachtung vor dem Schultag möglich
- Im Notfall ist der/die üK-Instruktor/in zu kontaktieren
- Lernende aus der Landwirtschaftlichen Schule dürfen nur in öffentlichen Bereichen getroffen werden
- Die Zimmer sind am Abreise Tag laut den Vorgaben des LZSG zu hinterlassen, ansonsten werden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt.

08 Verweise

Bei Verstössen gegen Punkte 7 können der/die üK-Instruktor/in folgende Massnahmen einleiten:

1. Mündliche Verwarnung
2. Zimmerzeit (im Zimmer nach Kurs- und Essenszeiten)
3. Schriftlicher Verweis von der Übernachtung ohne Rückerstattung der gebuchten Übernachtungskosten
4. Schriftlicher Verweis vom üK ohne Rückerstattung des Kursgeldes

Ein Verweis ab Punkt 3 wird dem Lehrbetrieb telefonisch angekündigt und schriftlich gemeldet. Der Kurstag gilt als nicht besucht. Der Kurstag muss wiederholt werden und wird dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt. Die gebuchten Übernachtungen werden vollständig in Rechnung gestellt.

Bei einem Kursverweis hat die lernende Person den restlichen Tag im Lehrbetrieb zu verbringen, da dies als Arbeitstag gilt.

Der Lehrbetrieb informiert die gesetzliche Vertretung minderjähriger Lernenden ab Punkt 3 über den Verweis vom üK, resp. dem Verweis der Übernachtung vom üK.

Welcher Verweis jeweils erteilt wird, hängt mit der Schwere des Verstosses zusammen und wird von dem/der üK-Instruktor/in in Absprache mit der üK-Bildungsverantwortlichen im Einzelfall entschieden.

09 Kurszeiten

Generell gelten folgende Kurszeiten. Diese sind auch jeweils in der Kursausschreibung ersichtlich. Ausnahmen können durch den/die üK-Instruktor/in angeordnet werden.

08.10 – 12.10 Uhr

12.10 – 13.00 Uhr Mittagspause

13.00 – 17.15 Uhr

Ein Kurstag dauert 8.25 Stunden und ist im Lehrbetrieb gleich wie ein Berufsfachschultag, als normaler Arbeitstag zu rechnen. Je eine Pause von 15 Minuten am Vormittag und am Nachmittag ist von dem/der üK-Instruktor/in frei einzuplanen. Die Mittagspause gilt als Freizeit.

10 Versicherungen

Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen sind Angelegenheit des Lehrbetriebes und der Lernenden.

11 Reklamationen

Alle Lernenden sind berechtigt, Anliegen oder Reklamationen schriftlich der OdA HWO einzureichen. Diese werden dann von der üK-Kommission behandelt.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde von der üK-Kommission genehmigt und vom Vorstand der OdA HWO per 01. September 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt alle früheren Regelungen oder Vereinbarungen.

Für den Vorstand OdA Hauswirtschaft Ostschweiz



Mareike Straub
Präsidentin Verband OdA HWO

Freidorf, 27. August 2024



Patricia Wenk
üK-Präsidentin OdA HWO

Abtwil, 27. August 2024